

Gemeinde Boms

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergartengebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Boms am 25.10.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Boms betreibt die Kinderbetreuungseinrichtung Gemeindekindergarten Sonnenblume gemäß § 45 SGB VIII und im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Unsere Kinderbetreuungseinrichtung bietet:

eine „Ganztagsgruppe“ für maximal 25 Kinder von 3 – 6 Jahren mit einer wöchentlichen Öffnungszeit von 39,75 h (Mo, Di, Do von 7.15 – 16.30 Uhr, Mi und Fr von 7.00 – 13.00 Uhr) und eine „betreute Spielgruppe“ für maximal 10 Kinder von 1 – 3 Jahren mit einer wöchentlichen Öffnungszeit von 14 h (Mo – Do von 8.30 – 12.00 Uhr).

§ 3

Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger.
- (3) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldig fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

§ 4

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gemäß § 5 erhoben.

(2) Gebührenmaßstab ist

- die Betreuungsform:
Nutzung der kompletten Öffnungszeiten oder
Nutzung einer Vormittagsbetreuung in der „Ganztagsgruppe“ oder
Nutzung der „betreuten Spielgruppe“
- die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners
- das Alter des Kindes: 2-Jährige bezahlen das 1,5fache, 1-Jährige das Doppelte.

(3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat im Voraus (Veranlagungszeitraum) erhoben. Sie werden für **11 Monate** pro Jahr erhoben. **Der Monat August ist beitragsfrei.**

(4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 5

Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder oder das Alter des Kindes, so wird die Gebühr ab dem Folgemonat der Änderung neu festgesetzt.

(2) Der monatliche Elternbeitrag für die „Ganztagsgruppe“ beträgt bei Nutzung der kompletten Öffnungszeiten

für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr für ein Kind

aus einer Familie mit einem Kind	151,-- EURO,
aus einer Familie mit zwei Kindern	117,-- EURO,
aus einer Familie mit drei Kindern	79,-- EURO,
aus einer Familie mit vier und mehr Kindern	26,-- EURO.

Besucht ein Kind den Kindergarten nur

von 7.00 / 7.15 Uhr bis 13.00 Uhr, ist eine um 20 % reduzierte Gebühr zu bezahlen, das entspricht für ein Kind

aus einer Familie mit einem Kind	121,-- EURO,
aus einer Familie mit zwei Kindern	94,-- EURO,
aus einer Familie mit drei Kindern	63,-- EURO,
aus einer Familie mit vier und mehr Kindern	21,-- EURO,

Der monatliche Elternbeitrag für die **betreute Spielgruppe** beträgt

für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr für ein Kind	
aus einer Familie mit einem Kind	91,-- EURO,
aus einer Familie mit zwei Kindern	70,-- EURO,
aus einer Familie mit drei Kindern	47,-- EURO,
aus einer Familie mit vier und mehr Kindern	16,-- EURO,

für Kinder ab dem vollendeten **zweiten Lebensjahr** das 1,5-fache, also für ein Kind

aus einer Familie mit einem Kind	136,-- EURO,
aus einer Familie mit zwei Kindern	105,-- EURO,
aus einer Familie mit drei Kindern	70,-- EURO,
aus einer Familie mit vier und mehr Kindern	24,-- EURO,

für Kinder ab dem vollendeten **ersten Lebensjahr** das Doppelte, also für ein Kind

aus einer Familie mit einem Kind	182,-- EURO,
aus einer Familie mit zwei Kindern	140,-- EURO,
aus einer Familie mit drei Kindern	94,-- EURO,
aus einer Familie mit vier und mehr Kindern	32,-- EURO.

Werden nur **2 Vormittage pro Woche** in Anspruch genommen, beträgt der Beitrag **65 %** des regulären Beitrags.

(3) In **begründeten Ausnahmefällen** besteht die Möglichkeit einer zusätzlichen Betreuung innerhalb der gesamten Kindergarten-Öffnungszeiten für 1,-- EURO pro angefangene Stunde für ein ansonsten nur vormittags im Kindergarten angemeldetes Kind.

(4) Für die Inanspruchnahme des **Mittagessens** im Kindergarten wird pro Essen eine Gebühr in Höhe von 5,-- EURO in Rechnung gestellt. Das Mittagessen wird separat und in bar am Ende des jeweiligen Monats abgerechnet.

(5) Es wird kein pauschales **Verbrauchsgeld** erhoben.

(6) Beim Ausscheiden des Kindes wird für das **Portfolio** 3,-- EURO pro Kindergartenjahr verlangt.

(7) Die Gebühren können von der Gemeinde Boms jährlich an die Empfehlungen der Kommunalen Landesverbände angepasst werden. Gebühren werden kaufmännisch gerundet.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung / Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht. Die Kinderbetreuungseinrichtung wird die Belegungsliste des Folgemonats bis zum 10. des laufenden Monats dem Steueramt des Gemeindeverwaltungsverbandes Altshausen übergeben.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Gemeinde Boms, den 25.10.2023



Peter Wetzel
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.